

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 31.05.2007	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Kassen- und Steuer- amt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler: II 21 20 30 32 Stvv	Tagesordnung: ☒ I ☐ II	Vorlage-Nr. 2007/0295 Magistratsbeschluss-Nr. 378

Betreff: **Spielapparatesteuer**
 hier:
 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf
 das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Darmstadt für die Zeit vom
 01.01.1997 bis 30.06.2007 (Ersetzungssatzung)
 Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen
 um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt ab 01.07.2007
 (Neufassung)

Vorlage vom: 29.05.2007

Beschlussvorschlag:

1. Der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Darmstadt vom 20.12.1991 für die Zeit vom 01.01.1997 bis 30.06.2007 (Ersetzungssatzung) wird zugestimmt.
2. Der beiliegenden Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt ab 01.07.2007 wird zugestimmt.

Anlagen: Ersetzungssatzung (Anlage 1)
 Neufassung der Satzung (Anlage 2)
 Bisherige Satzung (Anlage 3)

Beschluss des Magistrats vom 13.06.2007

Der Vorlage wird zugestimmt.

Begründungsseite

Die Spielapparatesteuer wird von den Kommunen nach Art. 105 Abs. 2a GG als örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer erhoben. Es soll der von dem Steuerpflichtigen getätigte Aufwand, d. h. der von dem Spieler für das Spielen an Spielautomaten eingeworfene Geldbetrag, besteuert werden. Aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten wird die Steuer dabei vom Aufsteller erhoben. Dieser wälzt sie auf den einzelnen Spieler ab.

Die Erhebung der Spielapparatesteuer richtete sich bisher ausschließlich nach dem sog. Stückzahlmaßstab. Danach wird die Steuer als Pauschalsteuer für das Halten von Spielautomaten nach deren Anzahl – d. h. unabhängig vom Umsatz – erhoben, wobei zwischen Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit unterschieden wird.

Gegen den Stückzahlmaßstab wurden in der Vergangenheit immer wieder verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Insbesondere wurde geltend gemacht, dass dieser Maßstab den tatsächlichen Steueraufwand nicht hinreichend wahrscheinlich widerspiegeln und es sich deshalb nicht mehr um eine Aufwandsteuer handele.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Grundsatzentscheidungen vom 13.04.2005 (BVerwG 10 C 5.04 und 10 C 8.04) und vom 14.12.2005 (BVerwG 10 CN 1.05) die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen präzisiert, unter denen die Spielapparatesteuer nach der Zahl der aufgestellten Geräte (Stückzahlmaßstab) bemessen werden darf.

Dabei hält das Bundesverwaltungsgericht die Besteuerung nach einem Wirklichkeitsmaßstab unter bestimmten Voraussetzungen für geboten, nachdem sich das Automatengewerbe in einer gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium abgegebenen „Selbstverpflichtungserklärung“ verpflichtet hat, alle Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit vom 01.01.1997 an mit elektronischen Zählwerken auszustatten, die Ausdrücke über Kassenninhalt und Röhrenbestand liefern. Der Röhrenbestand besteht aus den Geldbeträgen, die eingeworfen und ausgegeben werden, den Röhrenfüllungen für Wechselgeld, Nachfüllungen und Falschgeld, und liefert in der Summe die gezählte Bruttokasse. Die geforderte Orientierung bei der Besteuerung am Wirklichkeitsmaßstab ist gegeben, wenn die Steuer an der Höhe des investierten Vermögens ansetzt und daher den Aufwand des einzelnen Spielers berücksichtigt.

Die Erhebung der Spielapparatesteuer nach dem in der Wissenschaftsstadt Darmstadt praktizierten Stückzahlmaßstab ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts solange zulässig, wie die Schwankungsbreite der Einspielergebnisse von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr als 50 % von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse dieser Automaten im Satzungsgebiet – d.h. jeweils 25 % hiervon nach oben oder nach unten – abweicht. Unter Einspielergebnis ist der Geldeinsatz aller Spieler an den einzelnen Automaten zu verstehen. Durch die Zählwerke an den Automaten ist es möglich, das Einspielergebnis jedes einzelnen Automaten festzustellen. Die Ergebnisse aller Einspielergebnisse aller Automaten, die in Darmstadt aufgestellt sind, bilden den Durchschnitt der Einspielergebnisse.

Um prüfen zu können, ob der bisherige Stückzahlmaßstab den vorgenannten Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts gerecht wird, bedürfte es der Ermittlung der Einspielergebnisse der im Stadtgebiet gehaltenen Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit. Derzeit gibt es jedoch keine gesetzliche Rechtsgrundlage, die den Aufstellern entsprechende Auskunft- oder Mitwirkungspflichten abverlangt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt die nach der Rechtsprechung zulässige Schwankungsbreite überschritten wird. Sollte in den zahlreichen anhängigen Widerspruchsverfahren nach Erlass eines abschlägigen Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden, ist mithin nicht auszuschließen, dass das Verwaltungsgericht den Stückzahlmaßstab verwirft, weil es Anhaltspunkte dafür gibt, dass es innerhalb Darmstadts zu größeren – unzulässigen – Schwankungsbreiten kommt. Um das zu verhindern, ist es erforderlich, eine Satzung zu erlassen, die die bisherige Satzung teilweise ersetzt.

1. Ersetzungssatzung für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 30.06.2007

Da die Selbstverpflichtungserklärung der Automatenaufsteller ab 1997 gilt und das Bundesverwaltungsgericht ab diesem Zeitpunkt die o.g. strengeren Anforderungen an den Stückzahlmaßstab stellt, muss die Ersetzungssatzung rückwirkend für die Besteuerungszeiträume vom 01.01.1997 bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung erlassen werden. Dadurch wird verhindert, dass die Spielapparatesteuersatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt durch das Verwaltungsgericht wegen Rechtswidrigkeit des Stückzahlmaßstabes verworfen und aufgehoben wird und die Spielapparatesteuer in den anhängigen Widerspruchsverfahren an die Betreiber der Spielapparate vollständig zurückgezahlt werden muss.

Die Möglichkeit einer rückwirkenden ersetzenden Satzung für einen so langen Zeitraum ergibt sich aus § 3 Abs. 2 KAG. Mit Rücksicht auf die Dauer von Verwaltungsstreitverfahren hat der hessische Gesetzgeber im Gegensatz zur früheren Rechtslage die Rückwirkung von Ersetzungssatzungen nicht mehr auf den Verjährungszeitraum beschränkt. Voraussetzung für die Rückwirkung ist allerdings, dass die Steuerpflichtigen durch die Ersetzungssatzung nicht schlechter gestellt werden als zuvor. Durch die Begrenzung der Besteuerung auf höchstens den alten Steuerbetrag gem. § 4 Abs.1 a) Ziffer 1 erfüllt die Ersetzungssatzung diese Voraussetzung.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Ersetzungssatzung wird den Automatenaufstellern, die Widerspruch eingelegt haben, in § 5 Abs. 1 die Wahlmöglichkeit eingeräumt, sich für den bisherigen Stückzahlmaßstab oder aber für die Besteuerung nach dem Wirklichkeitsmaßstab, d. h. der Besteuerung nach den Einspielergebnissen der Bruttokasse, zu entscheiden. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Besteuerung nach der Bruttokasse hat im Rahmen der Widerspruchsentscheidung zu erfolgen. Ist diese Besteuerung zulässig, wird den seit 01.01.1997 eingelegten Widersprüchen nach der Ersetzungssatzung in dem Umfang abgeholfen werden, wie sich aufgrund einer Besteuerung nach der Bruttokasse eine niedrigere Steuerschuld ergibt. Bestandskräftige Bescheide sind nicht zu ändern.

Hinsichtlich der finanziellen Folgen der Ersetzungssatzung ist zu berücksichtigen, dass der Stückzahlmaßstab sich in all denjenigen Fällen als für den Steuerpflichtigen günstiger darstellt als die Besteuerung nach der Bruttokasse, in denen 12 % des Einspielergebnisses höher als der Festbetrag sind. Es ist daher davon auszugehen, dass lediglich die Aufsteller von Geräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten von der Wahlmöglichkeit – Besteuerung nach der Bruttokasse – Gebrauch machen werden, da diese meist niedrigere Einspielergebnisse haben als Spielhallenbetreiber.

Im ungünstigsten Fall – wovon aber nicht auszugehen ist –, dass bei allen Gaststättenbetreibern die Einspielergebnisse null sind, wäre maximal ein Betrag in Höhe von 523.764,84 Euro an die Widerspruchsführer zurückzuzahlen. Hingegen würden die Rückzahlungen bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Satzung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit für alle im Besteuerungszeit-

raum vom 01.01.1997 bis 31.12.2006 eingelegten Widersprüche insgesamt 1.831.316,32 Euro betragen.

Soweit die Aufsteller im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben haben, kann gemäß § 5 Abs. 2 der Ersetzungssatzung die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.

Nach § 9 ist die Stadt nicht nur – wie bisher – berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, sondern sie kann nunmehr auch die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke verlangen.

2. Neue Spielapparatesteuersatzung für die Zeit ab 01.07.2007

Um auch in Zukunft den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung zu tragen, ist es weiterhin erforderlich, ab 01.07.2007 die als Anlage 2 beigefügte neue Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu erlassen.

Bezüglich der neuen Spielapparatesteuersatzung ist auf Folgendes hinzuweisen:

Bislang war es nicht möglich, Personalcomputer, an denen auch Spiele durchgeführt werden können oder die den Zugang zu Spielen im Internet eröffnen, zu besteuern. Diese Lücke wird nunmehr durch § 2 a geschlossen.

Auch das neue Satzungsrecht sieht gemäß § 3 a als Bemessungsgrundlage die elektronisch gezahlte Bruttokasse als Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Berechnung der von dem Spieler erhobenen Aufwandsteuer vor. Soweit in den Fällen, in denen die Bruttokasse nicht nachgewiesen wird, Höchstbeträge als Festbeträge pro Spielapparat gelten, ist diese Regelung rechtlich nicht zu beanstanden, da sie Ausdruck einer dem Satzungsgeber gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO zustehenden Schätzungsbefugnis ist in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (vgl. VG Kassel, Urteil vom 08.11.2006). Auch die in § 5 Abs. 2 vorgesehene Optionsmöglichkeit der Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Festbeträgen begegnet keinen rechtlichen Bedenken, da der Steuerpflichtige die für ihn günstigere Variante wählen kann. Der Hessische Städtetag hat in seiner Mustersatzung ein solches Optionsmodell vorgesehen. Vorteil eines solchen Modells ist die Verwaltungsvereinfachung.

Die Festbeträge für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten entsprechen den bisherigen Beträgen. Entsprechendes gilt für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.

In § 7 a) werden die Veranstalter nicht nur - wie bisher - verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten, sondern zukünftig auch den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten sowie alle sonstigen, den Spielbetrieb betreffende Änderungen der Wissenschaftsstadt mitzuteilen.

Nach § 5a KAG i.V.m. § 5 KAG können Zuwiderhandlungen gegen Abgabensatzungen als Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Der Adressat einer Satzungsvorschrift muss jedoch nach der Rechtsprechung die von ihm unter Bußgeldandrohung verlangten Handlungen und Unterlassungen unzweifelhaft erkennen können. Daher sind bußgeldbewehrte Verstöße im einzelnen unter Bezugnahme auf die Ermächtigungsgrundlage und unter Bezeichnung der einzelnen Tatbestände als Ordnungswidrigkeiten definiert.

Beide Satzungen legen das vom Hessischen Städtetag erarbeitete und empfohlene Mustersatzungsrecht zugrunde.

Darmstadt, den 29.05.2007

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Anlagen: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Darmstadt vom 20.12.1991 (Ersetzungssatzung für die Zeit vom 01.01.1997 bis 30.06.2007) – Anlage 1
 Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Neue Satzung ab 01.07.2007) – Anlage 2
 Bisherige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Darmstadt – Anlage 3